

# Reglement Beherbergungsabgabe und Kurtaxe der Gemeinde Gisikon

Stand vom 23. November 2023 (1. Fassung)

## Inhalt

<b>I</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
Art. 1	Grundsatz und Zweck .....	2
<b>II</b>	<b>Kurtaxe</b> .....	<b>2</b>
Art. 2	Abgabepflicht.....	2
Art. 3	Höhe der Kurtaxe .....	2
Art. 4	Ausnahmen von der Abgabepflicht .....	3
<b>III</b>	<b>Beherbergungsabgabe</b> .....	<b>3</b>
Art. 5	Abgabepflicht.....	3
Art. 6	Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung.....	3
Art. 7	Ausnahmen von der Abgabepflicht .....	3
<b>IV</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 8	Inkasso, Ablieferung.....	4
Art. 9	Verwendung der Erträge .....	4
Art. 10	Anspruch auf Erlös .....	4
Art. 11	Kontrolle .....	4
Art. 12	Aufsicht und Rechnungsablage .....	4
Art. 13	Rechtspflege .....	4
Art. 14	Aufhebung des bisherigen Rechts .....	4
Art. 15	Inkrafttreten .....	5
<b>V</b>	<b>Versionshinweise</b> .....	<b>6</b>

## **I Allgemeines**

### **Art. 1 Grundsatz und Zweck**

In der Gemeinde Gisikon werden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben (kantonale sowie örtliche Beherbergungsabgaben) erhoben.

Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

Der Ertrag der örtlichen Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings.

## **II Kurtaxe**

### **Art. 2 Abgabepflicht**

Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 lit. a bis c. zu entrichten. Sie wird für jede Übernachtung von Gästen erhoben.

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,
- c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Gisikon hat.

### **Art. 3 Höhe der Kurtaxe**

Die Kurtaxe wird ganzjährig pro Logiernacht erhoben.

Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal 40 Rappen und maximal 4 Franken.

Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlagen dienen insbesondere die in Gisikon für die angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Wohnwagen und Zelten, welche diese selber nutzen und nicht weitervermieten, können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermiete, die solche Wohnungen mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 2 a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

Die Jahrespauschale beträgt pro Wohnung, Wohnwagen oder Zelt minimal 50 Franken und maximal 250 Franken.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Jahrespauschale in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Gisikon für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

#### **Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Keine Kurtaxe haben zu entrichten:

- a. Kinder unter 12 Jahren,
- b. Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen
- c. Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichen Wohnsitz am Abgabeort.

### **III Beherbergungsabgabe**

#### **Art. 5 Abgabepflicht**

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer gegen Entgelt

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze vermietet,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

#### **Art. 6 Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung**

##### **a. Kantonale Beherbergungsabgabe**

Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kanton Luzern<sup>1</sup>

##### **b. Örtliche Beherbergungsabgabe**

Der Gemeinderat legt die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe in einer Verordnung fest. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe. Die örtliche Beherbergungsabgabe wird pro Logiernacht erhoben. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die vorgesehenen Aufwendungen im Tourismusmarketing.

#### **Art. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c. Sport-, Touristen und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Diese Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

Keine Abgaben sind für Beherbergungen von Personen gemäss Art. 4 zu entrichten.

---

<sup>1</sup>Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt ab 01.01.2010 50 Rappen je Person und Logiernacht (§ 9 Abs. 1 Gesetz über die Abgaben und Beiträge im Tourismus, Tourismusgesetz). Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen.

## **IV Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 8 Inkasso, Ablieferung**

Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe wird vom Gemeinderat an den Verein Tourismus Gisikon übertragen.

Die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 und Art. 5 sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe verpflichtet und für ausstehende Beiträge haftbar.

Gisikon Tourismus stellt die Kurtaxe und die Beherbergungsabgabe jährlich den Beherbergungsbetrieben in Rechnung.

### **Art. 9 Verwendung der Erträge**

Die inkassoführende Organisation ist beauftragt und verpflichtet, die Kurtaxe sowie die örtliche Beherbergungsabgabe gemäss Art. 1 entsprechend zu verwenden.

### **Art. 10 Anspruch auf Erlös**

Der Anspruch auf den Erlös der Erträge wird durch den Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

### **Art. 11 Kontrolle**

Der Gemeinderat und die inkassoführende Organisation sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrolle über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **Art. 12 Aufsicht und Rechnungsablage**

Der Gemeinderat beaufsichtigt die inkassoführende Organisation hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung von Kurtaxen und der örtlichen Beherbergungsabgaben.

Die inkassoführende Organisation legt dem Gemeinderat jährlich Rechnung über die Kurtaxen und die örtlichen Beherbergungsabgaben ab.

### **Art. 13 Rechtspflege**

In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderats über die Veranlagung und Erhebung von Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einsprache-Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### **Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Für die Gemeinde Gisikon bestand bisher kein Kurtaxen- und Beherbergungsreglement.

**Art. 15 Inkrafttreten**

Das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

Gisikon, 22. November 2023

**Gemeinderat Gisikon**



Alois Muri  
Gemeindepräsident



Reto Meier  
Geschäftsführer

## V Versionshinweise

<b>Version</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Vorgenommene Änderungen</b>	<b>Visum / Name</b>
1. Version	22.11.2023	Erste Fassung	Beat Amrein